

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1962/7/4 6Ob151/62 (6Ob152/62), 4Ob621/75, 1Ob212/13b, 1Ob99/18t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1962

## Norm

MG §19 Abs2 Z11 D2

MRG §30 Abs2 Z5 C

## Rechtssatz

Die in der Judikatur bis in die jüngste Zeit aufscheinende Diskrepanz bei Beantwortung der Frage nach den Voraussetzungen einer Teilkündigung nach § 19 Abs 2 Z 11 MG, ob nämlich die abzugebenden Räume in der ausschließlichen Benützung des verstorbenen Vormieters gestanden sein müssen und ob ihre Belassung an den Sonderrechtsnachfolger ein krasses Missverhältnis zwischen dessen dringendem Wohnungsbedürfnis und dem Umfang der ganzen Wohnung herbeiführen würde (so zB MietSlg 4676, 8223, 6 Ob 431/61) oder ob die anzugebenden Räume in ausschließlicher Benützung des verstorbenen Vormieters gestanden sein müssen oder ob ihre Belassung an den Eintrittsberechtigten das krasse Missverhältnis herbeiführen würde (so zB MietSlg 5210, 7425, 7426, 6 Ob 162/61), ist dahin zu lösen, dass die Teilkündigung nicht auf jene Fälle beschränkt werden kann, in denen der verstorbene Vormieter einzelne Räume der Wohnung allein benützt hat. Zur Frage, ob eine solche Teilkündigung auch möglich ist, wenn schon zwischen dem dringendem Wohnungsbedürfnis des verstorbenen Vormieters und seiner Angehörigen und dem Umfang der Wohnung (allenfalls sogar schon bei Vertragsabschluss) ein Missverhältnis bestand.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 151/62  
Entscheidungstext OGH 04.07.1962 6 Ob 151/62  
Veröff: EvBl 1963/29 S 43 = ImmZ 1963,107
- 4 Ob 621/75  
Entscheidungstext OGH 02.12.1975 4 Ob 621/75
- 1 Ob 212/13b  
Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 212/13b  
Vgl
- 1 Ob 99/18t  
Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 99/18t  
Auch; Bem: 2. Rechtsgang zu 1 Ob 212/13b. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0068618

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.01.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)